

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Sigmaringen zum Gemeingebrauch zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Sigmaringen vom 19.12.2018

I. Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2018 zur Beschränkung des Gemeingebrauchs zur Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern im gesamten Landkreis Sigmaringen wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

II. Begründung

Das Landratsamt Sigmaringen – untere Wasserbehörde – hat auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Nr. 1 Wassergesetz (WG) und der §§ 35 Satz 2, 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) die unbefristete Allgemeinverfügung vom 11.09.2018 zur Beschränkung der Wasserentnahmen aus den oberirdischen Gewässern im Landkreis Sigmaringen erlassen.

Die Pegelstände im Landkreis zeigen eine Verbesserung der Lage, so dass, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, die Beschränkung des Gemeingebrauchs zur Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Gewässern widerrufen werden kann. Der Widerruf nach § 49 Abs. 1 LVwVfG wurde in der Allgemeinverfügung vom 11.09.2018 bereits vorgesehen, da der Zeitraum der Niedrigwasserphase nicht absehbar war.

Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG das Landratsamt Sigmaringen als untere Wasserbehörde.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt werden.

IV. Hinweise

1. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 25 WHG und § 20 WG der Gebrauch der oberirdischen Gewässer z.B. zum Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken von Vieh sowie zum Entnehmen von Wasser, nur in geringen Mengen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und den Gartenbau als Gemeingebrauch gestattet ist.
2. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann bei der Infothek im Eingangsbereich des Landratsamtes Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen während der Öffnungszeiten des Landratsamtes kostenlos eingesehen werden.

Sigmaringen, den 19.12.2018
Landratsamt Sigmaringen/Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz

gez.

Adrian Schiefer